



Baden-Württemberg
FINANZAMT BIETIGHEIM-BISSINGEN

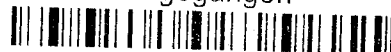


Beck
Steuerberatungs-
gesellschaft



15. Juli 2020

Eingegangen



Finanzamt - 74319 Bietigheim-Bissingen

Bietigheim-Bissingen 14.07.2020

Bearbeiter Herr Hildebrand

Telefon 07142 590-304

IdNr.: 89 425 630 765

Aktenzeichen 55300/13601

SG 06/02

(Bitte bei Antwort angeben)

Steuerberatungsgesellsch.
Beck
Hauptstr. 15
74321 Bietigheim-Bissingen

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
bei Bauleistungen und/oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Mario Murgia

(Name und Vorname bzw. Firma)

Maybachstr. 5/1, 74343 Sachsenheim

(Anschrift, Sitz)

☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG

☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

☒ unter der Steuernummer 55300/13601

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE328607797

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 13.07.2021

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

14.07.2020

(Datum)



(Unterschrift)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanztat.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.